

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Eckernförde
für das Baugebiet "Ostlandstraße"

Aufgestellt gem. §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO)
für das Land Schleswig - Holstein vom 14. 1. 1950 (GVOBl. S.25).

1. Entwicklung des Planes

Die Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung für dieses Planungsgebiet wurde von der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde am 23. 6. 1965 beschlossen. Dieser Beschluß war erforderlich, da die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt sowie in anderen Bebauungsplangebietern noch zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichen, um den Bedarf an Baugrundstücken für den Wohnungsbau der nächsten Jahre zu decken. Bei der Aufstellung des vorliegenden Planes wurden die bereits erarbeiteten Bauleitgedanken des 1. Entwurfes zum Flächennutzungsplan und des Erläuterungsberichtes zugrunde gelegt.

Der Bebauungsplan sieht die Bebauung des ausgewiesenen Geländes mit 5 freistehenden Eigenheimen und 192 Mietwohnungen in zwei- und viergeschossiger Bauweise vor. Die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kinderspielplätze und Mülltonnenstandplätze sowie die befestigten Freiflächen sind bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Zur Deckung des täglichen Bedarfs ist eine Ladenzeile vorgesehen. Die Haltestelle für den örtlichen Nahverkehr liegt mit Rücksicht auf die zu erwartende Erweiterung der Bebauung im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes. Der längste Fußweg bis zur Haltestelle beträgt ca. 350 m. Andere Einrichtungen wie Zweigstellen der Post und der Sparkasse sind in dem angrenzenden Wohngebiet vorhanden.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich, da erst nach Festlegung der gesamten Flächen für die einzelnen Bauteile das Planungsgebiet entsprechend parzelliert und vermessen und auf die betreffenden Bauträger übertragen wird. Die erforderlichen Erschließungsstraßen werden von den Wohnungsbauträgern ausgebaut und danach von der Stadt Eckernförde übernommen.

3. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Erschließungsanlagen werden der Stadt Eckernförde vor-

aussichtlich folgende, zunächst nur überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

- | | | | |
|---|---|--------------|---|
| 1. Beitragsfähiger Erschließungsaufwand | = | 545.000,- DM | ✓ |
| 2. Kostenanteil der Stadt aus Abschn. 1 | = | 54.500,- DM | ✓ |
| 3. Sonstiger Erschließungsaufwand | = | 179.500,- DM | ✓ |
| 4. Voraussichtlicher Gesamtanteil der Stadt Eckernförde | = | 234.000,- DM | ✓ |

Unberücksichtigt dabei geblieben sind die Kosten der Energie- und Fernmeldeanlagen sowie für die Wasserversorgung, da diese Kosten nicht zum Umfang der in § 127 BBauG festgelegten Erschließungslast gehören.

An diesen Erschließungskosten haben sich die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach den bestehenden ortsrechtlichen Vorschriften zu beteiligen. ✓

Aufgestellt:


Eckernförde, den 15. 8. 1966

Stadt Eckernförde
Der Magistrat


Bürgermeister



Der Magistrat
- Bauamt -


Stadtbaurat

Von der Ratsversammlung als Entwurf
beschlossen am 22. Juli 1965

Öffentlich ausgelegt vom 5. August
1965 bis 4. September 1965 nach
Bekanntmachung am 28. Juli 1965

Von der Ratsversammlung grundsätz-
lich gebilligt und beschlossen am

14. September 1966




Bürgermeister